

LKH  
Hörgas-Enzenbach

### **Hinweis zur Anonymisierung:**

Gemäß § 28 Abs.2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes sind jene Teile des Berichtes zu bezeichnen, die dem Grundrecht auf Datenschutz unterliegen.

Im Sinne dieser rechtlichen Verpflichtung mussten die entsprechenden personenbezogenen Daten sowie die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Text gelöscht werden.

Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

GZ: LRH 22 HE 2 – 2004 / 8

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>PRÜFUNGS-AUFTRAG</b> .....	3
<b>II.</b>	<b>GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN</b> .....	4
<b>III.</b>	<b>AUFWANDS- UND ABGANGSENTWICKLUNG</b> .....	6
	<b>1. Gesamtaufwand</b> .....	6
	<b>2. Gegenüberstellung Aufwand – Ertrag - Abgang</b> .....	6
	<b>3. Personalaufwand</b> .....	7
	<b>4. Sachaufwand – Medizinischer Aufwand</b> .....	8
	<b>5. Belagstage</b> .....	9
<b>IV.</b>	<b>MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN</b> .....	10
	<b>1. Bettenführende Einrichtung</b> .....	10
	1.1 Abteilung für Innere Medizin (Hörgas) .....	12
	1.2 Pulmologisches Zentrum (Enzenbach) .....	13
	<b>2. Nichtbettenführende Einrichtungen</b> .....	14
	2.1 Ambulanz Hörgas .....	14
	2.2 Ambulanz Enzenbach .....	14
	2.3 Labor .....	15
	2.4 Radiologie .....	15
<b>V.</b>	<b>MEDIKAMENTENVERSORGUNG</b> .....	16
<b>VI.</b>	<b>WIRTSCHAFTSMAGAZINE</b> .....	20
<b>VII.</b>	<b>TECHNISCHER DIENST</b> .....	21
<b>VIII.</b>	<b>VERPLEGSWIRTSCHAFT</b> .....	22
<b>IX.</b>	<b>REINIGUNGSDIENST</b> .....	24
<b>X.</b>	<b>ABFALLWIRTSCHAFT</b> .....	25
<b>XI.</b>	<b>HYGIENE</b> .....	27
<b>XII.</b>	<b>BRANDSCHUTZ</b> .....	28
<b>XIII.</b>	<b>KATASTROPHENSCHUTZ</b> .....	29
<b>XIV.</b>	<b>KASSAPRÜFUNG UND PATIENTENSERVICE</b> .....	30
<b>XV.</b>	<b>FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN</b> .....	32

## **ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

<b>ARGE</b>	<b>Arbeitsgemeinschaft</b>
<b>BRU</b>	<b>Bruck</b>
<b>B-VG</b>	<b>Bundes-Verfassungsgesetz</b>
<b>GRA</b>	<b>Graz</b>
<b>GRW</b>	<b>Graz-West</b>
<b>KAGes</b>	<b>Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.</b>
<b>KALG</b>	<b>Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz</b>
<b>LEO</b>	<b>Leoben</b>
<b>LGBl.</b>	<b>Landesgesetzblatt</b>
<b>LKH</b>	<b>Landeskrankenhaus</b>
<b>LRH</b>	<b>Landesrechnungshof</b>
<b>MATEKIS</b>	<b>Material-, Wirtschafts- und Einkaufsinformationssystem</b>
<b>MEDControl</b>	<b>Managementinformations- und Planungssystem im Krankenhausbereich</b>
<b>RCU</b>	<b>Respiratory High Dependence Care Unit</b>
<b>REM</b>	<b>Remobilisation</b>
<b>STO</b>	<b>Stolzalpe</b>
<b>TBC</b>	<b>Tuberkulose</b>
<b>VOI</b>	<b>Voitsberg</b>
<b>WEI</b>	<b>Weiz</b>
<b>WV</b>	<b>Wiederverlautbart</b>

## **I. PRÜFUNGSaufTRAG**

Der Landesrechnungshof hat eine Prüfung der Ausgabegebarung, der Organisation und der Auslastung des Landeskrankenhauses Hörgas–Enzenbach, bezogen auf die Jahre 2001 bis 2003, durchgeführt.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 4 des Landesrechnungshofes beauftragt.

Zuständiger politischer Referent ist Herr Landesrat Mag. Wolfgang Erlitz.

Artikel 12 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) bestimmt, dass Heil- und Pflegeanstalten Bundessache in der Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung ist.

Das für die gegenständliche Prüfung maßgebliche Gesetz ist das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz 1999 (KALG), LGBl. Nr. 66/1999 WV, in der derzeit geltenden Fassung.

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist gemäß § 3 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz 1982 gegeben.

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Verwaltung des Landeskrankenhauses Hörgas–Enzenbach.

## II. GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN

Das Landeskrankenhaus Hörgas–Enzenbach ist eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt im Sinne des § 2a Abs. 1 lit. A des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes (KALG) 1957, LGBl. Nr. 78, in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsträger der Anstalt ist die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (KAGes), Graz.

Aufgaben und Betriebsziel der Krankenanstalt sind in der Anstaltsordnung, die am 8. Mai 1990 unter GZ: 12-86 Ho 1/13–1990 von der Steiermärkischen Landesregierung genehmigt wurde, wie folgt festgelegt:

### „§ 2 Aufgaben und Betriebsziel

- (1) Die Krankenanstalt hat nach Maßgabe ihrer Einrichtungen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Anstaltsordnung Personen zur Feststellung des Gesundheitszustandes durch Untersuchung, zur Vornahme notwendiger operativer Eingriffe, zur Vorbeugung, Besserung und Heilung von Krankheiten durch Behandlung aufzunehmen, zu pflegen und der Heilung oder Besserung zuzuführen.
- (2) Eine Behandlung isolierpflichtiger Krankheiten (TBC, Hepatitis) erfolgt nach Maßgabe der für eine abgesonderte Unterbringung der Patienten gegebenen Möglichkeiten.
- (3) Die unbedingt notwendige erste ärztliche Hilfe ist zu leisten.
- (4) Kranke, die wegen des Fehlens entsprechender Einrichtungen (z. B. Fachabteilung, Fachpersonal, Spezialeinrichtungen) nicht oder nur mit unververtretbarem technischen und wirtschaftlichen Aufwand untersucht und behandelt werden können, werden nach erfolgter erster ärztlicher Hilfe an eine für solche Fälle eingerichtete Krankenanstalt überstellt.
- (5) Die Krankenhausbetreuung der zu versorgenden Patienten hat mit dem Ziel zu erfolgen, dass unter Bedachtnahme auf eine zeitgemäße medizinische Versorgung der Bevölkerung ein wirtschaftlicher Betrieb der Krankenanstalt anzustreben ist.“

Auch die von der Krankenanstalt geführten Einrichtungen sind in der Anstaltsordnung wie folgt festgelegt:

„§ 6 Medizinische Gliederung der Krankenanstalt

Die Krankenanstalt besteht im medizinischen Bereich aus folgenden Einrichtungen:

- (1) Standort Hörgas: Abteilung für Innere Medizin einschließlich Ambulatorium.
- (2) Standort Enzenbach: Abteilung für Lungenkrankheiten und Heilstätte einschließlich Ambulatorium.
- (3) Einrichtungen für Labormedizin, Röntgendiagnostik, Physikalische Therapie, Endoskopie, Ultraschalldiagnostik, Lungenfunktion, Überwachungszimmer für Schwerstkranke, für die Vornahme von Obduktionen sowie Medikamentendepot.
- (4) Für andere fachärztliche Versorgung ist im Rahmen vertraglich vereinbarter Regelungen bei Bedarf ein Facharzt des betreffenden medizinischen Sonderfaches als Konsiliararzt beizuziehen.“

Hinsichtlich der vorgehaltenen Betten gibt § 13 der Anstaltsordnung Auskunft:

„§ 13 Bereitgestellte Einrichtungen

Die Krankenanstalt verfügt über die jeweils von der Sanitätsbehörde genehmigten Planbetten und gliedert sich in die im § 6 dieser Anstaltsordnung angeführten Abteilungen, Ambulatorien und sonstigen Einrichtungen.“

Der derzeit gültige Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Oktober 2003, GZ: FA8A-86 Ho 1/35–2003, legt den systemisierten Planbettenstand im Landeskrankenhaus Hörgas-Enzenbach wie folgt fest:

Abteilung für Innere Medizin (davon REM-Station)	86 Betten 24 Betten)
Abteilung für Lungenkrankheiten	<u>94 Betten</u>
Zusammen	180 Betten

### III. AUFWANDS- UND ABGANGSENTWICKLUNG

#### 1. Gesamtaufwand

Die Betriebsaufwendungen entwickelten sich vom Jahr 2001 bis zum Jahr 2003 wie folgt:

<i>Jahr</i>	<i>Betriebsaufwendungen</i>	
	<i>in T €</i>	<i>in %</i>
<i>2001</i>		
<i>2002</i>		
<i>2003</i>		

#### 2. Gegenüberstellung Aufwand – Ertrag – Abgang

Der Landesrechnungshof hat den in der Budget- und Leistungsanalyse des Landeskrankenhauses Hörgas–Enzenbach ausgewiesenen Aufwand dem erzielten Ertrag gegenüber gestellt.

<i>Jahr</i>	<i>Aufwand in T €</i>	<i>Ertrag in T €</i>	<i>Abgang in T €</i>
<i>2001</i>			
<i>2002</i>			
<i>2003</i>			




### 3. Personalaufwand

Der Personalaufwand entwickelte sich laut Mitteilung des Landeskrankenhauses Hörgas-Enzenbach wie folgt:

<i>Jahr</i>	<i>Personalaufwand in T €</i>
<i>2001</i>	
<i>2002</i>	
<i>2003</i>	



---

---

---

---

#### 4. Sachaufwand – Medizinischer Aufwand

Der Sachaufwand und der medizinische Aufwand - einschließlich der medizinischen Fremdleistungen – stellt sich für die Jahre 2001 bis 2003 wie folgt dar:

<i>Jahr</i>	<i>Sachaufwand in T €</i>	<i>Med. Aufwand in T €</i>
<i>2001</i>		
<i>2002</i>		
<i>2003</i>		

---

---

---

---

---

---

---

---



## IV. MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN

### 1. Bettenführende Einrichtungen

Der tatsächliche Bettenstand und die Anzahl der systemisierten Betten in den Jahren 2001 bis 2003 stellen sich nach der Krankenanstalten- und Kostenstellenstatistik wie folgt dar:

<i>Bettenstand</i>	<i>2001</i>	<i>2002</i>	<i>2003</i>
<i>Tatsächlich</i>	178	173	174
<i>Systemisiert</i>	194	194	172

Mit Bescheid vom **1. Oktober 2003**, GZ: FA8A-86 Ho 1/31–2003, wurde der systemisierte Bettenstand **von 194 auf 172 Betten** mit folgender Begründung **verringert**:

„In Verfolgung der Zielsetzung einer sukzessiven Heranführung der in den Landeskrankenanstalten vorgehaltenen Planbetten an die Vorgaben des Landeskrankenanstaltenplanes, der bei einem Planungshorizont bis zum Jahr 2005 die maximalen Bettenwerte für die einzelnen Fachbereiche und Anstalten vorgibt, wird nunmehr beantragt den Gesamtbettenstand am LKH Hörgas-Enzenbach von derzeit 194 bewilligten Betten auf nunmehr 172 Betten systemisierte Planbetten zu reduzieren.

Die Bettenreduktion betrifft die Abteilung für Lungenkrankheiten und sollen auf dieser nunmehr 86 systemisierte Planbetten vorgehalten werden. In der Abteilung für Innere Medizin sollen nunmehr ebenfalls 86 systemisierte Planbetten vorgehalten werden.

Somit ergibt sich ein Gesamtbettenstand von 172 Planbetten mit der im Spruch angeführten Zuordnung.“

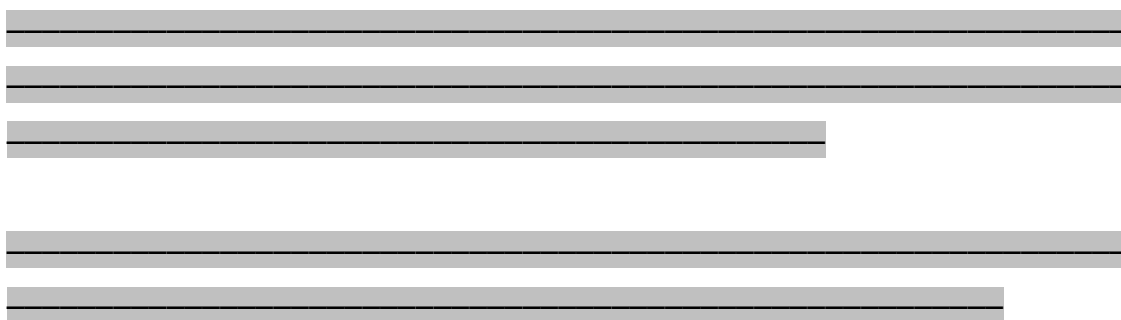
Dieser **Planbettenstand** wurde mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom **31. Oktober 2003**, GZ: FA8A–86 Ho 1/35–2003, wieder **auf 180 erhöht**.

Dem Bescheid vom 31. Oktober 2003 ist hiezu Folgendes zu entnehmen:

„Die Antragstellerin hat mit Eingaben vom 03.10.2003, 06.10.2003 und 16.10.2003 die Abänderung des mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom **01.10.2003**, GZ.: FA8A-86 Ho 1/31-2003, festgesetzten Planbettenstandes von insgesamt 172 Betten auf 180 Betten beantragt. Zu den im Bescheid bewilligten Betten kommen laut Antrag insgesamt 8 Betten hinzu. Es sind dies 5 Betten im Rahmen der durch Umbau geschaffenen Intensivüberwachungseinheit RCU sowie 3 Betten betreffend das Schlaflabor. Der Gesamtbettenbestand beträgt somit 180 Betten.“

## 1.1. Abteilung für Innere Medizin (Hörgas)

Laut dem derzeit gültigen Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Oktober 2003 wurden im Jahre 2003 von den 86 systemisierten Betten 85 als tatsächlich aufgestellte Betten genutzt.



Wie den Protokollen der Anstaltsleitersitzungen zu entnehmen war, kommt es immer wieder vor, dass private Versicherungsanstalten vorerst die Übernahme der Kosten für die Sonderklasse ihrer Versicherungsnehmer ablehnen, wenn diese auf der REM-Station stationär aufgenommen waren. Der Grund der Ablehnung ist immer derselbe: Die Behandlung auf der REM-Station diene der Rehabilitation und sei keine Krankenbehandlung.

Nach ausführlichen Stellungnahmen der behandelnden Ärzte konnte bisher noch immer eine Kostenübernahme durch die privaten Versicherungen erreicht werden.

### ***Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz:***

*Die Refundierung der Sonderklasse-Leistungen auf REM-Stationen stellt wiederholt ein Thema bei den gemeinsamen Schlichtungssitzungen mit dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs dar. Bezüglich der Anerkennung von Behandlungen im Bereich der stationären Akutgeriatrie bzw. Remobilisation für Zusatzversicherte gibt es einen konsensuellen Lösungsansatz, an dessen Umsetzung gearbeitet wird.*

## 1.2. Pulmologisches Zentrum (Enzenbach)

Von den im Jahre 2003 94 systemisierten Betten wurden 89 als tatsächlich aufgestellte Betten genutzt.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## 2. Nichtbettenführende Einrichtungen

### 2.1 Ambulanz Hörgas

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

### 2.2 Ambulanz Enzenbach

[Redacted text block]

[Redacted text block]



## 2.3 Labor

[Redacted text block]

[Redacted text block]

## 2.4 Radiologie

[Redacted text block]

[Redacted text block]

## V. MEDIKAMENTENVERSORGUNG

Konsiliarapotheker im Sinne des § 26 Z. 4 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 1957, i.d.g.F., ist die Leiterin der Anstaltsapotheke des Landeskrankenhauses Graz.

Die letzte Überprüfung durch die Konsiliarapothekerin hat im April 2004 stattgefunden. Es gab keine Beanstandungen.

Die Einschau durch den Landesrechnungshof ergab Folgendes:

- Die stichprobenweise Überprüfung der Lagerbestände ergab eine völlige Übereinstimmung mit den Aufzeichnungen, wobei eine ordentliche Lagerhaltung und die Sauberkeit der Lagerflächen besonders hervorzuheben sind.
- Eine sorgfältige Beachtung der Ablaufdaten der Apothekerwaren konnte festgestellt werden.
- Die Abgabe der Medikamente an die einzelnen Stationen erfolgt mit äußerster Genauigkeit (Paraphierung der Abgabe und Übernahme).
- Die Verwahrung der Suchtgifte auf den einzelnen Stationen erfolgt sehr sorgfältig (doppelt versperrt).

Zum Prüfungszeitpunkt des Landesrechnungshofes betrug laut MATEKIS-Lagerbestandsliste der Wert des Lagerbestandes im zentralen Medikamenten-depot . Die Umschlagshäufigkeit betrug  und stellt damit einen **sehr guten Wert** dar.

Der Landesrechnungshof nimmt eine Betriebsmitteilung der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. vom 28. November 2003 an die Anstaltsleitung des LKH Hörgas-Enzenbach zum Anlass, die **Preisverhandlungen bei Medikamenten** zu hinterfragen.

In dieser Betriebsmitteilung heißt es:

„Dabei wurde festgestellt, dass auch im LKH Hörgas–Enzenbach bei verschiedenen medizinischen Gütern höhere Nettoeinkaufspreise oder höhere Durchschnittspreise bzw. geringere Bar-/Naturalrabatte in den Auswertungsunterlagen ausgewiesen sind als bei anderen Landeskrankenanstalten.“

Es folgt eine Aufzählung von 6 Firmen, die medizinische Güter vertreiben, mit den betreffenden Artikelnummern und Bezeichnungen. Davon als Beispiel:

The table contains 6 rows of redacted data. Each row consists of three columns: a short first column, a medium-length second column, and a long third column. The redaction is represented by grey bars of varying lengths.

Als Empfehlung wird mitgeteilt:

„Es wird angeregt, die Preis- bzw. Rabattabweichungen zum Anlass zu nehmen, die Einkaufspolitik zu hinterfragen und mögliche Einkaufskonditionen besser zu nutzen.“

Weiters wird empfohlen, die mit dem Einkauf betrauten Mitarbeiter anzuweisen, die Möglichkeiten die MATEKIS mittels der Liste „Bestpreis je Artikel – steiermarkweit“ bietet, verstärkt zu nutzen. Auch der Preisvergleich über MEDControl bietet Auswertungsmöglichkeiten.“

Im Antwortschreiben vom 3. Dezember 2003 nimmt die Anstaltsleitung des Landeskrankenhauses Hörgas-Enzenbach hiezu (auszugsweise) folgend Stellung:

[REDACTED]

[REDACTED]

Als Anregung möchte ich bitten, ob es nicht möglich wäre, die Medikamente direkt von der Anstaltsapotheke Graz zu bekommen, da dort immer die besten Preise ausverhandelt werden aufgrund der großen Abnahmemenge. Bisher war es jedoch nicht möglich, auch diesen Bestpreis für unsere kleinen Abgabemengen zu bekommen. Es ergeht das Ersuchen an die zuständigen Herren der KAGES Verhandlungen mit der Anstaltsapotheke Graz zu führen, damit die Preise einheitlich in der Steiermark angeboten werden.“

Dasselbe Thema wurde bereits im Bericht des Landesrechnungshofes betreffend die „Prüfung des Medikamenteneinkaufes, der Medikamentenpalette, des Medikamentenverbrauches, des OP-Materials und des Geräteeinsatzes (ausgenommen Großgeräte)“ vom 11. Juli 1997, GZ.: LRH 22 M 4-1996/17, wie folgt aufgegriffen:

„Von der Leiterin der Anstaltsapotheke des LKH-Universitätsklinikum Graz wird in erster Linie der Preis für das LKH-Universitätsklinikum ausverhandelt. Nur in einigen Fällen gelten diese Preise auch für die übrigen Häuser der KAGES. Die Preise der übrigen Medikamente werden in den anderen Häusern von den Primärärzten, der Ärzteschaft oder den Medikamentenschwestern ausgehandelt.

Bei laufendem Bezug eines Medikamentes ergab sich im Extremfall, dass bei ein und demselben Medikament von der gleichen Firma acht Häusern ein Naturalrabatt von 50 %, einem Haus ein Naturalrabatt von 20 % und neun Häusern kein Rabatt gewährt wurde.“

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. möge mit den in Frage kommenden Pharmafirmen Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, dass ein einmal ausgehandelter Preisnachlass steiermarkweit allen Häusern gewährt wird.

Da es sich bei den Ausgaben für Medikamente bei allen Häusern um sehr große Aufwandsposten handelt, wäre nach Ansicht des Landesrechnungshofes auch das zu **erzielende Einsparungspotential** gesehen am Gesamtaufwand **nicht unerheblich**.

***Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz:***

*Grundsätzlich werden von der KAGes zentrale Verhandlungsverfahren angestrebt und in einigen (umsatzstarken) Produktgruppen auch bereits durchgeführt. Zur Vorbereitung zentraler Verhandlungsverfahren wird man in Zusammenarbeit mit Ärzten, Pharmazeuten und Ökonomen Maßnahmenkataloge mit besonderen Themenschwerpunkten erstellen. In der Folge sollen auf der Grundlage dieser Kataloge im Rahmen zentraler Verhandlungsverfahren optimale Konditionen erreicht werden.*

*Im Zusammenhang mit den auf Seite 17 angeführten Preisunterschieden bei Produkten von [REDACTED] ([REDACTED]) wird darauf hingewiesen, dass jüngst eine Gesamtdarstellung sämtlicher Ernährungslösungen erarbeitet wurde und durch gezielte Beratung der Einkaufs- und Beschaffungsverantwortlichen eine neue KAGes-weit einheitliche Preisstruktur vorliegt. Die Information wurde im Juli 2004 an die LKHs übermittelt.*

## VI. WIRTSCHAFTSMAGAZINE

Eine vom Landesrechnungshof vorgenommene stichprobenweise Lagerbestandskontrolle hat eine völlige Übereinstimmung von Lagerbestand und Lageraufzeichnungen ergeben.

Zum Prüfungszeitpunkt des Landesrechnungshofes betrug der Wert des Lagerbestandes im zentralen Wirtschaftsdepot laut MATEKIS-Lagerbestandsliste   
. Die Umschlagshäufigkeit betrug .

Im Zuge der durchgeführten Überprüfung hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass sich die Magazine in einem **sehr unordentlichen Zustand** befanden. Auch konnte **keinerlei System** in der Einordnung der verschiedenen Artikel festgestellt werden. Bei der Warenübernahme erfolgt die Einreihung in die Regale nach sich bietenden freien Lagerflächen. Es finden sich daher Büromaterialien, Putzmittel und Lebensmittel (Zucker und Kaffee) in unmittelbarer Nachbarschaft. Erklärt wird dieser Zustand mit zu gering bemessenen Lagerflächen.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass besonders bei Platzmangel ein geeignetes Ordnungssystem erforderlich ist.

### ***Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz:***

*Da aus arbeitstechnischen Gründen alle Produkte, die sehr häufig benötigt werden, in unmittelbarer Nähe des Eingangs vom Magazin deponiert werden, ist diese Trennungsvornahme fast unmöglich. Dennoch ist man bestrebt, eine Vermischung zu vermeiden und in Zukunft eine Produktgruppensortierung vorzunehmen.*

## VII. TECHNISCHER DIENST

Dem Technischen Dienst obliegen die technische Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen, die Wartung und Instandsetzung sämtlicher technischer Anlagen und Geräte aus dem Bereich der Haus- und Medizintechnik sowie der Hol- und Bringdienst zwischen beiden Häusern.

Vordringliches Ziel muss hierbei ein Höchstmaß an Verfügbarkeit und technischer Sicherheit der Anlagen und Geräte durch gezielten Personen- und Materialeinsatz sein.

In der Werkstätte, in der Schlosser, Tischler, Elektriker, Gärtner und Lkw-Fahrer tätig sind, kam es zu einer [REDACTED] der korrigierten Beschäftigten von 2001 mit [REDACTED] auf 2003 mit [REDACTED].

[REDACTED]

Im Mai 2003 fand eine Besichtigung der Arbeitsstätte LKH Hörgas und LKH Enzenbach durch das Arbeitsinspektorat Graz statt.

Die im Besichtigungsergebnis festgehaltenen **Beanstandungen wurden beseitigt.**

Davon konnte sich das Arbeitsinspektorat bei einer Nachschau im Juli 2004 überzeugen.

Insgesamt kann seitens des Landesrechnungshofes festgehalten werden, dass der Technische Dienst der Anstalt **sehr kompetent geführt** wird. Hervorzuheben ist auch das ausgezeichnete und übersichtliche Ablagesystem.

## VIII. VERPFLEGSWIRTSCHAFT

Anlässlich der „Prüfung der Verpflegswirtschaft im Bereich der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.“ durch den Landesrechnungshof (Bericht vom 19. Mai 2004, GZ: LRH 22 V 7-2003/4) wurden vom Landeskrankenhaus Hörgas–Enzenbach für das Auswertungsjahr 2002 sowohl bei den Verpflegsquoten als auch bei der Anzahl der Beköstigten pro korrigiertem Beschäftigten [REDACTED] bekannt gegeben bzw. ermittelt.

Bis 1993 war sowohl in Hörgas als auch in Enzenbach eine Küche eingerichtet. Nach der Schließung der Küche in Enzenbach bestand ein [REDACTED]. So konnte der **Personalstand** laut Auskunft der Anstaltsleitung von 2001 mit [REDACTED] auf [REDACTED]

Der für die „Prüfung der Verpflegswirtschaft im Bereich der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.“ als Verpflegsquote für 2002 gemeldete Wert von [REDACTED] wurde für die gegenständliche Prüfung auf [REDACTED], da der ursprünglich gemeldete Wert nach einer anderen, nicht den Vorgaben entsprechenden, Berechnungsmethode ermittelt wurde. Die Verpflegsquote für 2003 wurde jetzt mit [REDACTED] bekannt gegeben.

Mit diesen korrigierten Werten liegt das LKH Hörgas–Enzenbach nun [REDACTED] der Krankenanstalten.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sollte bei der Erstellung von Auswertungen größtes Augenmerk auf Einheitlichkeit gelegt werden, um für alle Krankenanstalten vergleichbare Werte zu erzielen.

Hinsichtlich des Lebensmitteleinkaufes konnte sich der Landesrechnungshof davon überzeugen, dass Vergleichsanbote eingeholt und auch laufende Angebote genutzt werden.



**Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz:**

*Im Zuge der Budgeterstellung wird zentral eine Gegenüberstellung aller Wareneinsätze je Verpflegstag angestellt und für jedes Wirtschaftsjahr eine Obergrenze festgelegt. Derzeit wird bei der Wirtschaftsplanerstellung davon ausgegangen, dass die Anzahl der Patientenverpflegstage sich aus den Pflagetagen abzüglich der halben Aufnahmen errechnet.*

*Eine Vereinheitlichung der Zählweise der Patientenverpflegstage in der KA-Statistik und für die Budgetierung wird erst vollständig gesichert werden können, wenn das Speisenanforderungsprogramm „VESTA“ in allen LKHs umgesetzt ist. Derzeit sind nur mehr die LKHs Leoben, Feldbach, Judenburg-Knittelfeld, Mürz-zuschlag-Mariazell, Rottenmann und Voitsberg ausständig.*

## IX. REINIGUNGSDIENST

Die Anzahl der korrigierten Beschäftigten im Reinigungsdienst konnte von [REDACTED] im Jahre 2001 auf [REDACTED] im Jahre 2003 [REDACTED].

Reinigungs- und Desinfektionspläne liegen in den einzelnen zu betreuenden Bereichen auf. Außer den in der Anstalt anfallenden Reinigungsarbeiten werden vom Reinigungsdienst auch Reinigungstücher und einzelne Wäschestücke, die nicht an eine Fremdfirma weitergeleitet werden, gewaschen.

Das Landeskrankenhaus Hörgas–Enzenbach macht trotz erschwerter Bedingungen bei der Reinigung (z. B. alter, unebener Fliesenboden auf den Gängen) einen durchaus **gepflegten Eindruck**.

## X. ABFALLWIRTSCHAFT

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind für das Landeskrankenhaus Hörgas-Enzenbach ein Abfallwirtschaftsplan erstellt und ein qualifizierter Abfallbeauftragter (Stellvertreter des Betriebsdirektors) bestellt.

Aus der nachstehenden Aufstellung sind die entsorgten Abfallmengen und die Entsorgungskosten der Jahre 2002 und 2003 ersichtlich:

	2002		2003	
	Menge in kg	Kosten in €	Menge in kg	Kosten in €
<b>Altstoffe</b>				
<b>Nicht gefährliche med. Abfälle</b>				
<b>Gefährliche Abfälle</b>				
<b>Gesamt</b>				

(Altstoffe, bei deren Entsorgung keine Kosten anfallen, wurden nicht in die Summe der Abfallmengen aufgenommen.)

Der mengenmäßige Rückgang an Altstoffen ist hauptsächlich auf die Reduktion von Küchen- und Kantinenabfällen ( ) zurückzuführen. Dieser Rückgang um mehr als wird fast ausschließlich durch Wasserentzug erreicht.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Abfallwirtschaftsbereich im Landeskrankenhaus Hörgas–Enzenbach **sehr gut geführt** ist. Das zeigt schon die Tatsache, dass die Abfallmengen trotz gestiegener Belagstage gesenkt werden konnten.

## **XI. HYGIENE**

Die Anstaltsordnung sieht im § 9 vor, dass die Hauptverantwortung für die Hygiene in der Anstalt - im Zusammenwirken mit dem für die steiermärkischen Landeskrankenanstalten bestellten Krankenhaushygieniker – beim ärztlichen Leiter liegt.

Die Hygienefachkraft des Landeskrankenhauses Hörgas–Enzenbach ist auch Vorsitzende der ARGE Hygienefachkräfte der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.

Der Landesrechnungshof konnte sich durch Einschau in die Protokolle der Hygienebesprechungen von der Ernsthaftigkeit der Bemühungen um die Krankenhaushygiene überzeugen. Für den Hygienestandard wird ein **sehr positives Zeugnis** ausgestellt.

## XII. BRANDSCHUTZ

Gemäß dem derzeit gültigen Steiermärkischen Feuerpolizeigesetz 1982, LGBL. Nr. 49, ist bei besonders brandgefährdeten baulichen Anlagen, zu denen auch die Krankenanstalten zählen, die regelmäßige amtliche Feuerbeschau alle zwei Jahre durch die zuständige Gemeindebehörde vorzunehmen. Dieser Verpflichtung wird regelmäßig nachgekommen.

Eine Evakuierungsübung unter Einbeziehung der Freiwilligen Feuerwehren hat zuletzt Ende 2001 stattgefunden. Diese Übung wurde nur in Form von Bildern dokumentiert. Diese Art von Dokumentation wird zwar als Motivation der Bediensteten anerkannt, ersetzt aber auf keinen Fall die Protokollierung der Abläufe und das Festhalten der Schwachstellen.

Bei der nächsten Brandschutzübung, die Ende September 2004 stattfinden soll, wäre daher besonderes Augenmerk auf die Protokollierung zu legen, damit

- ⇒ die Übungsannahme
- ⇒ der genaue Teilnehmerkreis, die Teilnehmerzahl sowie die eingesetzten technischen Mittel
- ⇒ das Resümee  
und
- ⇒ die sich daraus ergebenden Maßnahmen

gut nachvollziehbar dokumentiert werden.

### ***Stellungnahme des Herrn Landesrates Mag. Wolfgang Erlitz:***

*Die jährlich vorgeschriebene Brandschutzübung wurde am 04. Oktober 2004 durchgeführt und schriftlich dokumentiert.*

### **XIII. KATASTROPHENSCHUTZ**

Rechtsgrundlage für die Katastrophenschutzplanung sind das derzeit gültige Steiermärkische Katastrophenschutzgesetz, LGBl. Nr. 62/1999, und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994, BGBl. Nr. 450.

Die Aufgabe des Katastrophenschutzes im Bereich von Krankenanstalten besteht neben der Abwehr von Gefahren im eigenen Bereich im Treffen von organisatorischen, personellen und materiellen Vorsorgen, die die Voraussetzung für die planmäßige Umstellung des Anstaltsbetriebes zur Bewältigung diverser Katastrophensituation darstellen.

Der neu erstellte Katastrophenschutzplan des Landeskrankenhauses Hörgas-Enzenbach wurde in der Anstaltsleitersitzung am 28. Juni 2004 präsentiert und beschlossen.

**Positiv** hervorzuheben ist, dass vom Leiter des Technischen Dienstes **Check-Listen für den Katastrophenfall** erstellt wurden. Diese Listen liegen auf den Stationen auf und dienen im Ernstfall zur Orientierung der anwesenden Bediensteten.

## **XIV. KASSAPRÜFUNG UND PATIENTENSERVICE**

Der Landesrechnungshof hat anlässlich einer Begehung am 15. Juni 2004 eine Kassenprüfung vorgenommen und festgestellt, dass der Kassenstand mit dem Soll-Bestand lt. Kassabuch übereinstimmte.

Die vorgeschriebenen unvermuteten Kassenprüfungen werden von der Anstaltsleitung regelmäßig durchgeführt.

**Positiv** ist dem Landesrechnungshof aufgefallen, dass auf **Anregungen von Patienten sehr ernsthaft eingegangen wird**. Diese werden in den Anstaltsleitersitzungen behandelt und nach Möglichkeit auch realisiert.





## XV. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

### **Feststellungen:**

➤ Gesamtdarstellung:

Das Landeskrankenhaus Hörgas-Enzenbach ist eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt mit derzeit 180 systemisierten Planbetten. An bettenführenden Einrichtungen werden eine Abteilung für Innere Medizin sowie eine Abteilung für Lungenkrankheiten geführt.

---

---

---

---

---

---

➤ Positive Feststellungen:

Die Überprüfung des Medikamentendepots ergab bezüglich Lagerhaltung, Beachtung der Ablaufdaten, Medikamentenabgabe und Umschlaghäufigkeit sehr zufriedenstellende Ergebnisse.

Positiv beurteilte der Landesrechnungshof im Rahmen seiner Überprüfung auch die Bereiche Reinigungsdienst, Abfallwirtschaft und Hygiene.

➤ Negative Feststellungen:

Aufgrund der derzeit bestehenden Form der Preisverhandlungen mit den einzelnen Anbietern medizinischer Produkte – nämlich dezentral – muss das

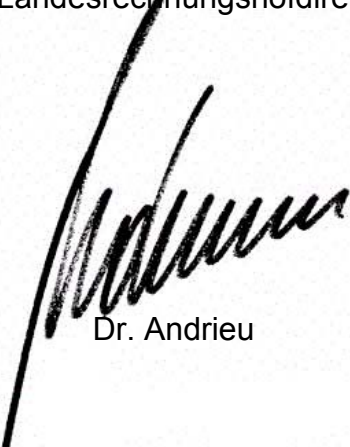
Landeskrankenhaus Hörgas-Enzenbach wegen der kleineren Abnahmemengen höhere Nettoeinkaufspreise bzw. geringere Bar-/Naturalrabatte in Kauf nehmen.

**Empfehlungen:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, besonders im Medikamentenbereich zentrale Preisverhandlungen mit dem Ziel durchzuführen, dass einmal ausgehandelte Preise bzw. Preisnachlässe Steiermark weit allen Häusern gewährt werden.

Graz, am 30. November 2004

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu